



per E-Mail an:  
[i11@bka.gv.at](mailto:i11@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Bundesrechenzentrum GmbH  
Hintere Zollamtsstraße 4, 1030 Wien  
Telefon: +43 (0)1 711 23  
[www.brz.gv.at](http://www.brz.gv.at)

Mag. Claudia Schauhuber  
+43 1 71123-884191  
[Claudia.Schauhuber@brz.gv.at](mailto:Claudia.Schauhuber@brz.gv.at)

Wien, am 22. Mai 2017

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BRZ GmbH, als zentraler IKT-Dienstleister der öffentlichen Verwaltung, begrüßt die Weiterentwicklung der Bürgerkarte hin zu einem umfassenden elektronischen Identitätsnachweis (E-ID), der im Rahmen eines sicheren, behördlichen Registrierungsprozesses erstellt werden und die Einsatzmöglichkeiten des E-ID entsprechend ausweiten soll. Dieser innovative, technologieneutrale und hochsichere neue Ansatz der E-ID wird für Bürgerinnen und Bürger wesentliche Erleichterungen bei Behördenwegen mit sich bringen.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens möchten wir daher die Gelegenheit nutzen, Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf zu übermitteln:

### **Zu § 4 Abs. 1:**

Aus unserer Sicht wäre eine generische Definition von „weiteren Merkmalen“ wünschenswert. In den Erläuterungen werden zwar Beispiele für solche Merkmale angeführt, es wäre aber hilfreich zu wissen, welche Kriterien solche Merkmale grundsätzlich zu erfüllen haben, ohne mit einer generischen Definition künftige Entwicklungen auszuschließen.

### **Zu § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 2:**

Hinsichtlich der „Einzelvertretungsbefugnis“ wäre eine Klarstellung empfehlenswert, wie diese im Kontext dieses Bundesgesetzes zu verstehen ist. Gerade die Vertretungsbefugnis von Unternehmen stellt sich meist als Summe von Vertretungsbefugnissen dar, wobei die Einzelvertretungsbefugnisse nur eine Teilmenge der möglichen Vertretungsbefugnisse von

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'C. Schauhuber', is located in the bottom right corner of the page.



Unternehmen sind und aus dem Unternehmensregister bezogen werden. Offen ist der Umgang mit den bereits bestehenden administrativ vergebenen Vollmachten und Vertretungsbefugnissen im Unternehmensserviceportal. Zusätzlich wäre eine Abgrenzung/Klarstellung der Einzelvertretungsbefugnis im Verhältnis zu den im österreichischen Recht bestehenden Vertretungsbefugnissen hilfreich.

Auch im Hinblick auf Parteienvertreter wäre der Begriff „generelle Befugnis zur Vertretung“ in diesem Kontext abzugrenzen. Die Berufung auf eine standesrechtlich erteilte Vollmacht ist enger als eine „generelle Befugnis zur Vertretung“. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten hier die Begrifflichkeiten gegebenenfalls in den Begriffsbestimmungen klarer abgegrenzt werden.

#### **Zu § 4 Abs. 4:**

Im Hinblick auf den qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter (VDA) ist aus unserer Sicht anzumerken, dass dieser nicht nur die Vorgaben der eIDAS-VO, sondern aufgrund der besonderen Anforderungen, die im Rahmen dieses Gesetzes gestellt werden, auch besondere Sicherheitsanforderungen zu erfüllen haben wird. Dem Grundgedanken des Gesetzes folgend, sollte aus Sicherheitsgründen nur ein VDA zugelassen werden. Der VDA sollte unter entsprechender Kontrolle ein besonders sicheres Rechenzentrum betreiben und auch entsprechende Datenschutz- und Vertraulichkeitsauflagen erfüllen.

Nur für die BRZ GmbH sind solche besonderen Verschwiegenheitspflichten gesetzlich vorgesehen: Gemäß § 17 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZG) unterliegen die Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft den strengen Bestimmungen der Amtsverschwiegenheit wie öffentlich Bedienstete. Damit wird nach dem Willen des Gesetzgebers von der BRZ GmbH die größtmögliche Sicherheit der Datenverarbeitung gewährleistet. Externe Dienstleister anderer Rechenzentren des Bundes unterliegen diesen Anforderungen nicht.

Es wird angeregt, die BRZ GmbH entsprechend ihres im § 2 Abs. 1 BRZG festgelegten Unternehmensgegenstandes explizit mit den Aufgaben des VDA zu betrauen und das E-GovG entsprechend zu ergänzen.

#### **Zu § 4a Abs. 2:**

Für uns ist – im Gegensatz zur E-ID für Fremde – nicht ersichtlich, wie lange die allgemeine Gültigkeit der E-ID bzw. des dahinter liegenden Signaturzertifikats angesetzt ist. Insbesondere, da die Laufzeit von Signaturzertifikaten im Regelfall fünf Jahre beträgt, wäre eine entsprechende Klarstellung empfehlenswert.

#### **Zu § 4a Abs. 6:**

Wir möchten anregen, ob es nicht sinnvoller wäre, die Grundzüge der Registrierung und des Widerrufs im Gesetz statt in einer Verordnung zu regeln. Das würde die Rechtssicherheit des E-ID noch mehr erhöhen.



**Zu § 4b Ziffer 10:**

Wir sehen die gleichzeitige Unterstützung von mehreren mobilen Endgeräten einer einzelnen Person als aktuelle Anforderung der sich schnell entwickelnden digitalen Gesellschaft und empfehlen daher, dass bereits bei der Registrierung mehrere mobile Endgeräte für eine Person angegeben werden können.

Aktuell müssen entsprechend der gesetzlichen Grundlage zwei verschiedene Geräte (z.B. PC und Mobiltelefon) für eine qualifizierte Signatur verwendet werden.

Ein Großteil der Bevölkerung verwendet jedoch mittlerweile ausschließlich das Mobiltelefon oder ein Tablet und kann somit diese geforderten Anforderungen für eine qualifizierte Signatur nicht erfüllen.

Wir schlagen daher die Berücksichtigung von aktuell technisch sicheren Lösungen für diese Thematik vor, z.B. durch Einbringen eines Zertifikats in den Krypto-Chip des jeweiligen mobilen Gerätes.

**Zu § 5 Abs. 3:**

Auch wenn der Begriff „Organwalter“ bereits im geltenden E-GovG enthalten ist, wäre eine Klarstellung/Defintion dieses Begriffs wünschenswert. Wir gehen davon aus, dass damit nicht nur gesellschaftsrechtliche Organwalter gemeint sind, sondern sich dieser Begriff auch auf andere Vertretungskonstellationen beziehen soll. Eine Aufnahme in die Begriffsbestimmungen des E-GovG oder eine Klarstellung in den Erläuterungen wäre hilfreich.

**Zu § 18:**

Als technischen Architekturvorschlag empfehlen wir, anstelle des Zugriffs von Dritten auf das E-ID-System die Verwendung von standardisierten SAML-Prozessen (Security Assertion Markup Language), bei denen das E-ID-System als Identity Provider alle notwendigen Daten signiert an den jeweiligen Service Provider übergibt. Dadurch würde die Lösung für alle Service Provider kostengünstiger (es ist ausschließlich eine standardmäßige Signaturprüfung notwendig) und generell sicherer (keine Zugriffe von Dritten auf das E-ID-System).

Generell wäre eine Beschreibung der dahinterliegenden technischen Architektur für Registrierung und Zugriff in den Erläuterungen hilfreich.

Was unter dem mehrmals verwendeten Begriff „eröffnen“ zu verstehen ist, lässt Interpretationen zu und erschließt sich nicht auf den ersten Blick. Wir vermuten, dass damit gemeint ist, „die Nutzung zu ermöglichen“. Vielleicht kann man hier noch eine entsprechende Klarstellung oder Definition dieses Begriffs vornehmen, sofern nicht eine alternative technische Lösung gewählt wird.

**Zu den Erläuterungen zu § 4:**

Das Verbot der Speicherung von bPKs in Portallösungen widerspricht den aktuellen Anforderungen von Portalen. Zum Beispiel muss im Unternehmensserviceportal der Benutzer für das Zuweisen von Rechten administrierbar sein und muss daher mit seiner bPK gespeichert werden. Ähnliches gilt für die benutzerspezifischen Einstellungen in help.gv.at.





In Portalverbund-Stammportalen (Standardportal, Portal Austria, ...) ist bei Benutzerkonten die bPK für eine Anmeldung mit der Bürgerkarte/E-ID hinterlegt.

Die BRZ GmbH bedankt sich im Voraus für die allfällige Berücksichtigung der vorgenannten Punkte im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses und steht für Rückfragen und Diskussionen zu den oben genannten Punkten selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i.A. Claudia Schauhuber', written in a cursive style.

Mag. Claudia Schauhuber  
Leiterin Recht

A small, handwritten signature in blue ink, possibly a mark or initials, located in the bottom right corner of the page.